



Frauenfeld,

16. September 2005

Entscheid Nr. 87

Allkom Nr. 175/2005

Politische Gemeinde Wängi
Zonenplanänderung Parzelle Nr. 5465 (teilweise)

1. Mit Schreiben vom 9. August 2005 ersucht der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderung. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Plan- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung** betrifft die Umzonung eines kleinen Teils der sich am westlichen Rand des Gemeindeteils Untertuttwil befindenden Parzelle Nr. 5465 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone. Das Amt für Raumplanung hat im Rahmen des Vorprüfungsberichts vom 22. Februar 2005 einen die vorgenannte Parzelle betreffenden Umzonungsentwurf negativ beurteilt. Im Vergleich mit jenem Entwurf ist die zur Genehmigung eingereichte Zonenplanänderung redimensioniert und auf die Geländetopografie, das Orts- und das Landschaftsbild abgestimmt. Diese geringfügige Zonenplanänderung wurde mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen und trägt den im Vorprüfungsbericht angebrachten Vorbehalte insbesondere betreffend das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS), des kantonalen Richtplans (KRP) und des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) hinreichend Rechnung. Weitere zum Verständnis der Vorlage notwendige Details vermittelt der Planungsbericht. Es ist festzustellen, dass die Zonenplanänderung den in Ziffer 2.2 KRP enthaltenen Planungsgrundsatz tangiert, der besagt, dass grundsätzlich eine ausgeglichene Flächenbilanz anzustreben ist. Angesichts des geringen Ausmasses der von der Zonenplanän-

derung betroffenen Fläche kann der nicht erfolgte Flächenausgleich verantwortet werden, zumal keine weiteren planerischen Grundsätze verletzt sind.

Die Zonenplanänderung erscheint im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wängi am 9. August 2005 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 5465 (teilweise) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Sep. 2005